

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
22	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Voltlage; 8148-25	127	
23	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung Tierhaltung, Az. 909-26	128	
24	Festsetzung der Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 79 – Hunteburger Straße in der Gemeinde Ostercappeln Ortsteil Venne im Landkreis Osnabrück	128	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
63	1. Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Veranstaltungszentrums der Gemeinde Ostercappeln in der Ortschaft Schwagstorf	129	
64	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2026	129	
65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 "Rote-Tinte-Viertel u. nördlich Badberger Straße" der Stadt Quakenbrück	130	
66	Satzung der Stadt Bramsche über die Festlegung von Schulbezirken		131
67	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßen- ausbaubeitragsatzung) vom 05.07.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 02.07.2001		132
68	Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2026		132
69	Haushaltssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2026		133
70	Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“, mit örtlicher Bauvorschrift, der Stadt Bramsche		135
71	Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Bippen		135
C. Sonstige Bekanntmachungen			
7	7. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer		136
8	7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer		137

A. Bekanntmachungen des Landkreises

22

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Voltlage; 8148-25

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 544-vol-08148-25
 Baugrundstück: 49599 Voltlage, Schmiedeweg 5
 Gemarkung: Höckel
 Flur: 29
 Flurstück(e): 56/6

Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Höckel, Flur 29, Flurstück 56/6. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.248 Mastschweine, 320 Plätze für Aufzuchtferkel und 120 Plätze für Sauen und Eber genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1

des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Allelen zu erwarten.

Auf dem Vorhabengrundstück und in der näheren Umgebung (ca. 20 m nördlich, ca. 60 m westlich, ca. 25 m südlich, ca. 440

m südöstlich und ca. 350 m nördlich) befinden sich Wallhecken. Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölzbestände. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

23

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung Tierhaltung, Az. 909-26

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geprüft.

Aktenzeichen: 521-wal-00909-26
Antragsteller: Michael Beckmann
Baugrundstück: 49134 Wallenhorst, Hammweg 1
Gemarkung: Wallenhorst
Flur: 2
Flurstück(e): 40/16

Anbau Auslaufläche an die BE 11

Geplant ist der Anbau einer Auslaufläche an die BE 11 (Sauenstall) in der Gemeinde Wallenhorst, Gemarkung Wallenhorst, Flur 2, Flurstück 40/16. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträger ist Herr Michael Beckmann. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenk-

mäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ mit 900 m Entfernung zu weit entfernt liegt.

Eine Betroffenheit von Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da eine Gefährdung der Schutzziele der sich in der näheren Umgebung befindlichen Landschaftsschutzgebiete LSG OS 50 „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ nicht zu erwarten ist.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.03.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

24

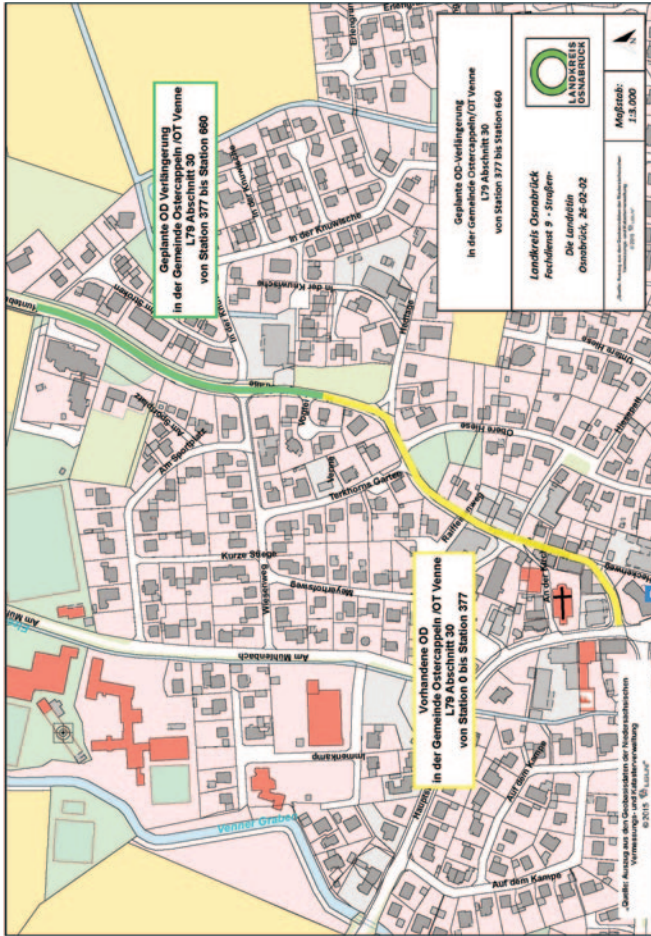
Festsetzung Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 79 - Hunteburger Straße in der Gemeinde Ostercappeln Ortsteil Venne im Landkreis Osnabrück

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung setze ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der **Landesstraße 79** in der Gemeinde Ostercappeln wie folgt neu fest:

Von Abschnitt 10, Station 0 bis Station 660

Gegen diese Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück - Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich erhoben werden.

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Thomas Könnecker
Kreisrat



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

63

**1. Änderungssatzung
zur Satzung und Gebührenordnung
für die Benutzung des Veranstaltungszentrums
der Gemeinde Ostercappeln
in der Ortschaft Schwagstorf**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 30 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 beschließt der Rat der Gemeinde Ostercappeln die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Veranstaltungszentrums der Gemeinde Ostercappeln in der Ortschaft Schwagstorf.

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Veranstaltungszentrums der Gemeinde Ostercappeln in der Ortschaft Schwagstorf wird wie folgt geändert:

(1) Das Veranstaltungszentrum steht primär den in der Gemeinde Ostercappeln ansässigen Vereinen und kirchlichen Organisationen für Veranstaltungen und Tagungen zur Verfügung. Es erfolgt keine Überlassung des Veranstaltungszentrums Schwagstorf an politische Parteien, freie Wählergemeinschaften oder sonstige politische Vereinigungen.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Veranstaltungszentrums der Gemeinde Ostercappeln in der Ortschaft Schwagstorf tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Ostercappeln, 17. März 2026

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

64

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Neuenkirchen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.135.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.808.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	350.000 €
1.5 Jahresergebnis	-1.022.500 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.894.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.943.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	749.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	4.290.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.541.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	850.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.184.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.083.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **3.541.200 €**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **14.020.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.649.000 €**.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 46,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Neuenkirchen, den 01.12.2025

(Siegel) **Samtgemeinde Neuenkirchen**
Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 19.03.2026, erteilt.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15. April bis einschließlich 23. April 2026 in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 19.03.2025

Samtgemeinde Neuenkirchen
Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

65

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 "Rote-Tinte-Viertel u. nördlich Badberger Straße" der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 81 "Rote-Tinte-Viertel u. nördlich Badberger Straße" mit örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung der im Parallelverfahren durchgeführten 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Artland aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26,14 ha und befindet sich in der Gemarkung Quakenbrück in den Fluren 7 sowie 12 und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Westen durch die „Vehmestraße“ sowie im weiteren nördlichen Verlauf durch die bestehenden Wohnbaugrundstücke entlang des Seitenarms des Gewässers der „Hase“, im Norden durch das Gewässer "Deichhase" sowie das Artland – Gymnasium, im Osten ebenfalls durch das Artland – Gymnasium sowie im weiteren südlichen Verlauf durch das Gewässer „Quakenbrücker Rückleitung“ sowie im Süden durch die „Badberger Straße“ und die Straße „St. Antoniort“. Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Gegenstand der Bauleitplanung ist das bestehende Ortsbild im Plangebiet langfristig zu sichern und zu erhalten sowie mögliche städtebauliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu verhindern sowie die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben. Auf Grundlage der aktuellen vorrangigen Nutzungen sollen entsprechende Baugebietstypen festgesetzt werden. Zudem sollen auch Vorgaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen sowie örtliche Bauvorschriften neu festgelegt werden. Hierbei sollen die bisherigen Festsetzungen der alten bestehenden Bebauungspläne, in den Bereichen die innerhalb des Geltungsbereiches des neuen B.-Planes fallen, ersetzt werden.

Mit Inkrafttreten des B.-Plans Nr. 81 "Rote-Tinte-Viertel u. nördlich Badberger Straße" verlieren die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 000 „Alter Sportplatz“ inkl. 1. Änderung, Nr. 27 „Wohnpark Badberger Straße“, Nr. 32 „Thesingsland“, 1. Änderung sowie Nr. 68 „Gewerbepark Badberger Straße“ inkl. 3. Änderung, in den Bereichen die innerhalb des Geltungsbereiches des neuen B.-Planes fallen, ihre bisherige rechtliche Wirkung.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81 „Rote-Tinte-Viertel u. nördlich Badberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Rote-Tinte-Viertel u. nördlich Badberger Straße“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 19.03.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

66

Satzung der Stadt Bramsche über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), beschließt der Rat der Stadt Bramsche:

§ 1 Primarbereich

1. Der Schulbezirk für die Grundschule „Bühner-Bach-Schule“ Achmer umfasst den Ortsteil Achmer, mit Ausnahme des Wohngebietes östlich der Straße „Auf dem Vogelbaum“, der Straßen „Auf dem Vogelbaum“ und „Hermann-Löns-Weg“.
2. Der Schulbezirk für die „Meyerhofschule“ Bramsche umfasst den Ortsteil Pente, mit Ausnahme der Straßen „Am Mittellandkanal“ (östlich der Osnabrücker Straße), „Am Vogelpool“, „Am Stroher Feld“ und „Parkweg“. Weiterhin die gesamte Bramscher Innenstadt, den Bramscher Berg und das Wohngebiet „Auf dem Vogelbaum“ einschließlich der Straßen „Auf dem Vogelbaum“ und „Hermann-Löns-Weg“. Zur Gartenstadt wird der Schulbezirk abgegrenzt durch die „Hasestraße“ sowie die Straßen „Auf dem Damm“ und „Osnabrücker Straße“.

Als Überschneidungsgebiet zum Schulbezirk der Grundschule „Bühner-Bach-Schule“ Achmer gelten das unmittelbar westlich der Straße „Auf dem Vogelbaum“ angrenzen-

de Wohngebiet „Hemke“ und das südlich der Straße „Grünegräser Weg“ liegende Wohngebiet „Hemke“, einschließlich der Straße „Grünegräser Weg“ bis zur Einmündung der Straße „Im Dußteil“.

Als Überschneidungsgebiet zum Schulbezirk der Grundschule Hesepe gelten die Straßen „Am Bahndamm“, „Am Oeversberg“, „Am Renzenbrink“, „Düstergatt“, „Lindenstraße“, „Zur Stiege“, „Stapelberger Weg“, „An den Grubenhäusern“, „Am Spinnwirtel“ und „Am Kumpf“.

3. Der Schulbezirk für die Grundschule „Im Sande“ Bramsche umfasst die östlich der „Hasestraße“ und östlich der „Osnabrücker Straße“ liegende Gartenstadt. Weiterhin die Straßen „Arminiusstraße“, „Varusstraße“, „Neckarstraße“, „Am Mittellandkanal“ (östlich der „Osnabrücker Straße“), „Am Vogelpool“, „Am Stroher Feld“ und „Parkweg“.
- Nicht dazu gehören die dem Schulbezirk der Grundschule „Honigmoor-Schule“ Epe zugeordneten Straßen in der Gartenstadt Bramsche.

Als Überschneidungsgebiet zum Schulbezirk der Grundschule „Honigmoor-Schule“ Epe gilt das Wohngebiet „Im Blauen Wunder“, einschließlich der Straße „Bührener Esch“, sowie die Straßen „Schleptruper Straße“ und „Vördener Damm“, soweit sie im Ortsteil Epe liegen.

4. Der Schulbezirk für die Grundschule Engter umfasst die Ortsteile Engter, Evinghausen, Kalkriese, Lappenstuhl und Schleptrup, mit Ausnahme der Straßen „Arminiusstraße“, „Varusstraße“ und „Neckarstraße“.
5. Der Schulbezirk für die Grundschule „Honigmoor-Schule“ Epe umfasst den Ortsteil Epe.

Zum Schulbezirk gehören auch die in der Gartenstadt Bramsche westlich und östlich an die „Malgartener Straße“ angrenzenden Wohngebiete, einschließlich der Straßen „Malgartener Straße“, „Lerchenweg“, „Hermann-Tempelstraße“, „Meisenweg“ und „Amselweg“.

6. Der Schulbezirk für die Grundschule Hesepe umfasst die Ortsteile Hesepe und Sögel.
7. Der Schulbezirk für die Grundschule Ueffeln umfasst die Ortsteile Ueffeln und Balkum.
8. Der Schulbezirk für die Grundschule „Martinusschule“ Bramsche umfasst das gesamte Stadtgebiet Bramsche.

§ 2 Sekundarbereich

1. Der Schulbezirk für die Hauptschule Bramsche umfasst das gesamte Stadtgebiet Bramsche.
2. Der Schulbezirk für die Realschule Bramsche umfasst das gesamte Stadtgebiet Bramsche.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Bramsche, 24.03.2026

(Siegel)

Der Bürgermeister
i. V. Glasmeyer
Erste Stadträtin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

67

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05.07.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 02.07.2001

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bramsche (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05.07.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 02.07.2001, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Bramsche, 24.03.2026

(Siegel)

Der Bürgermeister
i. V. Glasmeyer
Erste Stadträtin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

68

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.720.400,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.359.200,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.176.600,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.774.200,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	153.900,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.520.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.366.100,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	546.100,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.696.600,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.840.300,-- Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.366.100,-- Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) beim Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer wird auf 257.400,-- Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 910.000,-- Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen werden beim Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer nicht veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,-- Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Bad Laer, 26.02.2026

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 sowie § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 25.03.2026 unter dem Aktenzeichen "11.3" erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Berichtsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 151 NKomVG vom 16.04.2026 bis zum 24.04.2026 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Laer, 26.03.2026

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

69

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hilter a.T.W.
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.926.000,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.726.000,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.910.900,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.000.500,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.174.400,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.000,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.910.900,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.654.900,- €

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.714.400,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.763.600,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.591.500,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.348.600,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.311.500,- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.840.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.000,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.431.500,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.970.100,- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Finanzhaushalt der Gemeinde Hilter a.T.W. mit einem Volumen von 5.000.000,- € veranschlagt. Im Finanzhaushalt der Gemeindewerke Hilter a.T.W. werden Darlehensaufnahmen i.H.v. 3.840.000,- € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer separaten Hebesatzsatzung (beschlossen am 18. September 2025) festgesetzt.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall die Summe von 10.000 € nicht überschreiten. Die gleiche Wertgrenze gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen im Sinne des § 119 Abs. 5 NKomVG.

b) Als erheblich i. S. d. § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt.

c) Als erheblich sind Mehraufwendungen i. S. d. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt. Im Bereich von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Wertgrenze bei bisher nicht veranschlagten Auszahlungen auf 50.000,- € festgesetzt.

Hilter a.T.W., 12. Dezember 2025

(Siegel)

Schewski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 sowie 130 des Niedersächsischen (NKomVG). erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück ist am 18.03.2026 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 II S. 3 NKomVG vom 15.04.2026 bis zum 24.04.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr von montags bis freitags sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Hilter a.T.W., 26.03.2026

Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

70

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“, mit örtlicher Bauvorschrift, der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“, mit örtlicher Bauvorschrift einschl. Begründung und dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ ist die geplante Verdichtung des bestehenden Windparks um eine weitere WEA (Windenergieanlage).

Der Geltungsbereich von ca. 11,5 ha liegt zwischen dem bestehenden „Windpark Ahrensfeld“ und der Erschließungsstraße „Im Ahrensfeld“. Die genaue Lage ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht. Das Plangebiet ist als Sonstiges Sondergebiet für Windenergie-nutzung festgesetzt worden.

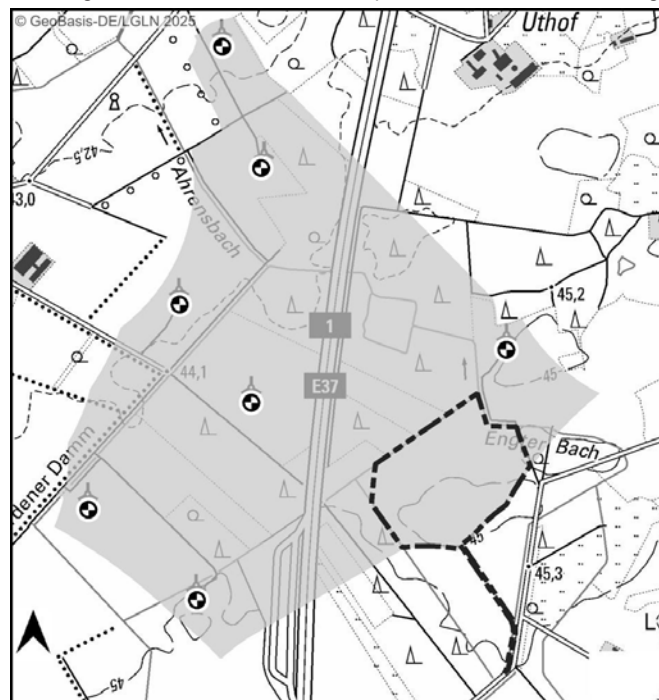
Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“, mit örtlicher Bauvorschrift einschl. Begründung, dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung tritt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 am 15.04.2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich
Satzungsbeschluss B-Plan 156 „Windpark Ahrensfeld“, 1. Änderung



Bramsche, den 24.03.2026

(Siegel)
Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
i.V. Glasmeyer
Erste Stadträtin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

71

Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Bippen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer am 04.03.2026 folgende 7. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1.

IV. Grabstätten

§ 15a

Pflegefreie Rasengrabstätten mit Staudenbepflanzung

- (1) Pflegefreie Rasengrabstätten mit Staudenbepflanzung sind Grabstätten für Erdbestattungen, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Gebühren gemäß der Gebührenordnung sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Diese behält sich die Gestaltung und Unterhaltung vor. Eine eigene Bepflanzung oder Pflege der Rasengrabstätten ist nicht möglich, aber auch nicht nötig. Das Niederlegen von Grab- oder Blumenschmuck ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Friedhofsordnung nur auf der dafür vorgesehenen Fläche möglich.
- (3) Es erfolgt die Niederlegung einer Grabplatte mit Beschriftung der Daten des/r Verstorbenen, welche von der Friedhofsverwaltung bei einem Steinmetz in Auftrag gegeben wird.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die pflegefreien Rasengrabstätten mit Staudenbepflanzung auch die Vorschriften für Rasengrabstätten.

§ 18d

Urnengrabstätten „Urnen unter blühenden Gräsern“

- (1) Urnengrabstätten „Urnen unter blühenden Gräsern“ sind pflegeleichte Grabstätten für Urnenbestattungen auf einer Gemeinschaftsgrabfläche. Der Vorname und Name der bestatteten Person sind auf einer Platte festzuhalten.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Es besteht eine Möglichkeit der Verlängerung. Die Grabpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Ablage von kleinem Blumenschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die Urnengrabstätten „Urnen unter blühenden Gräsern“.

2.

X. Schlussvorschriften

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 7. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser 7. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 15.10.2015 ihre Rechtskraft.

Buer, den 04.03.2026

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

P. Kopp
Vorsitzende/r

Fischer
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 7. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle, den 18.03.2026

Der Kirchenkreisvorstand

(Siegel)

Pohle
Bevollmächtigte/r

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026

8

7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer am 04.03.2026 folgende 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

4a. Pflegefreie Rasengrabstätten mit Staudenbepflanzung:

- a) Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre
 - je Grabstelle- inkl. Pflege durch die Friedhofsverwaltung 2.798,- €
- b) Grabplatte 35 x 35 cm aus Viscount white Oberfläche spaltrauh, Kanten ringsum sauber gesägt, 4- 6 cm stark, beschriftet mit einer Bronzetafel aufliegend und verdübelt, in den Maßen 15 x 6 cm, 6mm stark, einschließlich 1,4 mm erhabener Beschriftung 405,-€

7d. Urnengrabstätten „Urnen unter blühenden Gräsern“:

- a) Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre
 - je Grabstelle – inkl. Pflege

durch die Friedhofsverwaltung 1.322,- €
b) Grabplatte 15/6 cm Bronze massiv,
Schrift geätzt, Vor- und Nachname sowie
genaues Geburts- und Sterbedatum 289,- €

2.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 7. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 15.10.2015 ihre Rechtskraft.

Buer, den 04.03.2026

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

P. Kopp
Vorsitzende/r

Fischer
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle, den 18.03.2026

(Siegel) **Der Kirchenkreisvorstand:**
Pohle
Bevollmächtigte/r

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2026